

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Raumordnung



LAND BRANDENBURG

ABSCHRIFT

An alle
Landkreise und kreisfreien Städte

Ämter für Immissionsschutz

Landesumweltamt Brandenburg
Abt. A

Datum: 08. Juli 1999
Geschäftszeichen: A5 - 65047
Bearbeiter: Frau Dr. Herwig
Hausanschluß: 7440
FAX-Nummer: 7241

nachrichtlich: MWMT, MELF

Zuständigkeit für den Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)

Einführungserlaß

Anlage

Am 1. März 1999 ist das BBodSchG in Kraft getreten. Es hat zu großen Teilen die Regelungen des Abschnitts 7 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) abgelöst. Nunmehr sind auch die Zuständigkeiten zum BBodSchG in der ersten Veränderungsverordnung zur Abfallzuständigkeitsverordnung geregelt. Die Verkündung der Verordnung steht unmittelbar bevor. Gemäß Artikel 2 der Veränderungsverordnung tritt die Verordnung mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft. Zuständige Behörde ist im wesentlichen der Landkreis als untere Bodenschutzbehörde.

Soweit als zuständige Behörde das Amt für Immissionsschutz (Afl) aufgeführt ist, soll dem Afl die Möglichkeit eröffnet werden, ergänzend auf das Instrumentarium des BBodSchG zurückgreifen zu können, solange die Anlage des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterfällt. Gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG endet die Zuständigkeit ein Jahr nach Betriebseinstellung. Ab diesem Zeitpunkt sind dann allein die Bodenschutzbehörden für schädliche Bodenveränderungen zuständig. Die Zuständigkeit des Afl erstreckt sich durch die verkürzte Frist auch nicht auf Abfälle, so dass von der Haftungsfreistellung erfaßte Grundstücke weiterhin in der Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörden verbleiben. Soweit der Wortlaut der Zuständigkeitsverordnung möglicherweise für die Zuständigkeit des Afl eine andere Interpretation zuläßt, wird dieser zur Klarstellung des Gewollten in der nächsten Novellierung der Zuständigkeitsverordnung, mit der im August 1999 zu rechnen ist, geändert.

Werden Anordnungen gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchG zur Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie zur Bewirtschaftung von Böden getroffen, die zu Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 BBodSchG führen können, so sind die Anordnungen bis zu einer Regelung im Landesbodenschutzgesetz mit dem MUNR, Abt. A abzustimmen.

Anliegend wird die am 18.05.99 vom Kabinett beschlossene Fassung vorab zur Kenntnis gegeben. Voraussichtlich im Oktober findet eine Beratung zur Umsetzung des Gesetzes statt. Für einen effizienten Verlauf dieser Veranstaltung würde ich es begrüßen, wenn Fragen und Problemstellungen zum Bundes-Bodenschutzgesetz unter Angabe konkreter Beispiele und Lösungsvorschläge bis zum 30.08.99 an MUNR, Abt. A gerichtet werden.

Im Auftrag

B. Remde